

**Leica Pensionskasse**

# Vorsorgereglement

Version 1. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
1.	Name, Rechtsgrundlagen.....	1
2.	Zweck.....	1
3.	Bezeichnungen .....	1
4.	Definitionen .....	2
<b>B</b>	<b>KREIS DER VERSICHERTEN</b> .....	<b>4</b>
5.	Aufnahme in die Pensionskasse.....	4
6.	Beginn und Ende der Versicherung.....	5
7.	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58.....	5
8.	Gesundheitsprüfung.....	7
9.	Invalidität.....	7
<b>C</b>	<b>VORSORGELEISTUNGEN</b> .....	<b>8</b>
10.	Leistungsübersicht .....	8
11.	Altersleistungen.....	8
12.	AHV-Überbrückungsrente .....	11
13.	Teilpensionierung .....	11
14.	Pensionierten-Kinderrente.....	11
15.	Ehepartnerrente .....	12
16.	Lebenspartnerrente .....	13
17.	Waisenrente.....	14
18.	Todesfallkapital .....	14
19.	Invalidenrente.....	16
20.	Invaliden-Kinderrente .....	19
<b>D</b>	<b>AUSTRITTSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>19</b>
21.	Freizügigkeitsleistung.....	19
22.	Verwendung der Freizügigkeitsleistung .....	20
23.	Nachdeckung/Nachhaftung .....	20
<b>E</b>	<b>WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG</b> .....	<b>21</b>
24.	Finanzierung von Wohneigentum .....	21
25.	Kürzung der versicherten Vorsorgeleistungen im Falle des Vorbezugs .....	21
26.	Rückzahlung des Vorbezugs.....	22
<b>F</b>	<b>EHESCHIEDUNG, AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT</b> .....	<b>22</b>
27.	Aufteilung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung .....	22
28.	Ausgleich des übertragenen Betrages.....	23
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORSORGELEISTUNGEN</b> .....	<b>23</b>
29.	Auszahlung .....	23
30.	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung .....	24
31.	Kürzung der Vorsorgeleistungen bei Überversicherung.....	24
32.	Berechtigung für Kinderrente.....	25
33.	Subrogation.....	25
34.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen .....	25
35.	Anpassung an die Preisentwicklung .....	25

36.	Verjährung von Ansprüchen .....	26
37.	Informationspflichten .....	26
<b>H</b>	<b>FINANZIERUNG .....</b>	<b>27</b>
38.	Beiträge und Beitragspflicht.....	27
39.	Eintrittsleistung.....	28
40.	Einkauf.....	28
41.	Versicherungstechnische Überprüfung.....	29
42.	Sanierungsmassnahmen.....	30
43.	Teilliquidation .....	30
<b>I</b>	<b>ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>J</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>31</b>
44.	Rechtspflege .....	31
45.	Lücken im Vorsorgereglement.....	31
46.	Änderungen, Inkrafttreten.....	31
47.	Übergangsbestimmungen für Rentenbezügerinnen und -bezüger.....	31
48.	Übergangsbestimmungen für die aktiven Versicherten und die Invaliden mit Sparkapital .....	32

## **Anhang 1 bis 8**

### **Glossar**



## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Name, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Unter dem Namen **Leica Pensionskasse** (nachstehend Pensionskasse genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Obligationenrechts und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons St. Gallen eingetragen.
- 1.2 Der Stiftungsrat erlässt dieses Vorsorgereglement aufgrund der Stiftungsurkunde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Zweck**

- 2.1 Der Zweck der Stiftung ist die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Leica Geosystems AG und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 2.2 Die Pensionskasse erbringt mindestens die Vorsorgeleistungen nach dem BVG. Die Pensionskasse verpflichtet sich zudem, auch die in diesem Vorsorgereglement nicht ausdrücklich erwähnten zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit diese sie betreffen. Sie führt für jede versicherte Person eine "Schattenrechnung", aus der das für diese Person gebildete BVG-Altersguthaben und die ihr zustehenden Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

### **3. Bezeichnungen**

- 3.1 In diesem Vorsorgereglement werden bezeichnet:
- mit "Stifterin": die Leica Geosystems AG in Heerbrugg/SG;
  - mit "Firma": die Stifterin sowie die angeschlossenen Unternehmungen;
  - mit "arbeitnehmende Personen": alle in einem Arbeitsverhältnis zur Firma stehenden Personen;
  - mit "versicherte Personen"; alle nach diesem Vorsorgereglement in die Pensionskasse aufgenommenen und beitragspflichtigen Personen;
  - mit "AHV" bzw. "IV": die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;
  - mit "BVG": das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - mit "BVV2": die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - mit "FZG": das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
  - mit "FZV": die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

- mit "WEF": die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 30a – Art. 30g BVG);
- mit "WEFV": die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
- mit "PartG": das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
- mit "ZGB": das schweizerische Zivilgesetzbuch.

3.2 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

## **4. Definitionen**

### **4.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und wird am 31. Dezember abgeschlossen.

### **4.2 Versicherungsalter**

Das Versicherungsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **4.3 Rücktrittsalter**

Das reglementarische Rücktrittsalter für Männer und Frauen wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Das Rücktrittsalter liegt zwischen dem vollendeten 58. und 70. Altersjahr.

### **4.4 Jahreslohn**

Der Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten jährlichen Fixlohn zuzüglich der Zielgrösse der allfälligen variablen Lohnkomponente. Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Schichtzulagen, Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke und Gratifikationen werden nicht angerechnet;
- b. Naturalentschädigungen sind nicht versichert;
- c. Familien- und Kinderzulagen sowie bei anderen Arbeitgebern bezogene Lohnanteile werden nicht im Jahreslohn berücksichtigt.
- d. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls, Mutterschaftsurlaubs oder Militärdiensts werden nicht abgezogen;
- e. In besonderen Fällen, z.B. bei starken Schwankungen des Arbeitspensums, bzw. des Lohns, oder bei Personen mit Stundenlohn oder Schichtzulagen, kann der Jahreslohn aufgrund des Durchschnitts- oder des Vorjahreslohns festgesetzt werden;
- f. Wenn im Arbeitsvertrag keine Zielgrösse der variablen Lohnkomponente definiert ist, kann für die Belegschaft einer Firma oder für bestimmte Mitarbeiterkategorien auf Durchschnitts- bzw. Erfahrungswerte abgestützt werden.

Eine angeschlossene Unternehmung kann mit der Pensionskasse eine andere Definition des Jahreslohnes vereinbaren, welche in einem Anhang zur Anschlussvereinbarung

festzuhalten ist. Schichtzulagen sowie Überstundenentschädigungen können aufgrund eines solchen Anhangs zur Anschlussvereinbarung im Jahreslohn berücksichtigt werden, im Weiteren kann auf die Versicherung der Zielgrösse der variablen Lohnkomponente verzichtet werden.

#### 4.5 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Art. 4.4.

Der maximal versicherte Lohn entspricht dem 9fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Kennzahlen im Anhang 7).

Reduziert sich der versicherte Lohn nach Vollendung des 58. Altersjahres der versicherten Person um höchstens 50%, so kann die versicherte Person beantragen, dass ihre Vorsorge aufgrund des bisher versicherten Lohnes weitergeführt wird. Diese Weiterversicherung erfolgt längstens bis zum AHV-Rentenalter (vgl. Kennzahlen im Anhang 7). Die Beiträge der Firma werden aufgrund des reduzierten versicherten Lohnes bestimmt. Die Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person entsprechen den bisherigen gesamten Spar- und Risikobeiträgen der Firma und der versicherten Person vermindert um die effektiven Spar- und Risikobeiträge der Firma.

Im Rahmen eines Vorpensionierungsmodells (VP-Modell) gilt eine andere Regelung. Sie lautet wie folgt: Der versicherte Lohn entspricht dem bisher versicherten Lohn. Die Beiträge der versicherten Person werden aufgrund des reduzierten versicherten Lohnes bestimmt. Die Spar- und Risikobeiträge der Firma entsprechen den bisherigen gesamten Spar- und Risikobeiträgen der Firma und der versicherten Person, vermindert um die effektiven Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person. Die Aufnahme in ein VP-Modell ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss dem entsprechenden Reglement erfüllt sind.

#### 4.6 Sparkapital

Die bei Pensionierung fälligen Altersleistungen sowie die infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällige Freizügigkeitsleistung werden aufgrund des vorhandenen Sparkapitals bestimmt. Das Sparkapital besteht aus:

- den Spargutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen,
- den geleisteten Einkaufssummen,
- den allfälligen Einlagen (übertragene Austrittsleistungen oder jährlich übertragene Rentenanteile) infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und
- allfälligen Einlagen zur Kompensation der Umwandlungssatz-Reduktion,
- den Zinsen,
- abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen bei Scheidung, Leistungen infolge Teilpensionierung sowie Barauszahlungen, inkl. Zins.

Die jährlichen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes werden im Anhang 1 definiert.

Die Spargutschrift wird jährlich per 31. Dezember bzw. per Austrittstag dem Sparkapital gutgeschrieben und im laufenden Jahr nicht verzinst.

Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einkaufssummen, Einlagen, Vorbezüge und Auszahlungen werden ab Valutatag verzinst.

#### 4.7 Sparkapital vorzeitige Pensionierung (Sparkapital VP)

Das Sparkapital VP besteht aus:

- den geleisteten Einkaufssummen für die vorzeitige Pensionierung (vgl. Art. 40.5), und
- den Zinsen.

#### 4.8 Zinssatz

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals und des Sparkapitals VP wird vom Stiftungsrat jährlich im Voraus aufgrund des vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatzes und der versicherungstechnischen Lage der Pensionskasse bestimmt (vgl. Anhang mit den Kennzahlen).

Bei guter Performance der Vermögensanlagen kann der Stiftungsrat den versicherten Personen einen Zinsbonus per 31. Dezember gewähren. Dies gilt auch für versicherte Personen, welche per 31. Dezember pensioniert werden oder infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse ausscheiden. Dies gilt jedoch nicht für versicherte Personen, welche vor dem 1. Dezember infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Pensionskasse ausscheiden bzw. ausgeschieden sind.

## **B Kreis der Versicherten**

### **5. Aufnahme in die Pensionskasse**

- 5.1 Der Pensionskasse haben die Arbeitnehmer der Firma oder einer angeschlossenen Unternehmung beizutreten, sofern ihr Jahreslohn gemäss Art. 4.4 den durch das BVG festgesetzten Mindestlohn übersteigt (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen).
- 5.2 Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der Firma bzw. der angeschlossenen Unternehmung, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 5.3 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
- a) Personen, die das ordentliche AHV-Rententalter (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen) erreicht haben;
  - b) Personen, die zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung nach Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
  - c) Personen, deren Arbeitsvertrag auf längstens 3 Monate abgeschlossen worden ist;
  - d) Personen, die ausserhalb der Firma eine hauptberufliche selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und, im letzteren Fall, für den daraus bezogenen Lohn bereits obligatorisch versichert sind;
  - e) Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind. Dafür müssen sie die Befreiung von ihrer Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.



#### 5.4 Befristetes Arbeitsverhältnis

Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so wird gleichzeitig die betroffene Person in die Pensionskasse aufgenommen.

Sofern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen oder Einsätze bei der Firma länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, wird die betroffene Person am ersten Tag des insgesamt vierten Arbeitsmonats in die Pensionskasse aufgenommen. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so wird die betroffene Person ab Beginn des Arbeitsverhältnisses in die Pensionskasse aufgenommen.

#### 5.5 Freie Wahl des Vorsorgeplans

In der Regel, insbesondere im Eintrittsjahr, ist eine versicherte Person im Plan A versichert. Ab Versicherungsalter 45 (vgl. Art. 4.2) hat sie jedoch die Möglichkeit in den Plan B zu wechseln. Der Wechsel vom Plan B in den Plan A ist ebenfalls möglich.

Der Planwechsel erfolgt per 1. Januar aufgrund einer schriftlichen Erklärung der versicherten Person an die Pensionskasse. Diese Erklärung muss bis spätestens am 30. September vor dem Planwechsel vorliegen. Der Planwechsel während eines Kalenderjahres ist nicht möglich.

Der Wechsel vom Plan A in den Plan B ist nur gültig, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Erklärung vollständig arbeitsfähig ist. Sie hat dies gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu bestätigen. Stellt die Pensionskasse später fest, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt teilweise oder ganz arbeitsunfähig war, und wird die versicherte Person invalid, so ist für die Beitragsbefreiung Plan A massgebend.

### **6. Beginn und Ende der Versicherung**

6.1 Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.

6.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird (vgl. Art. 23). Vorbehalten bleibt Art. 7.

### **7. Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58**

7.1 Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Die versicherte Person hat dieser Anmeldung einen Nachweis (beispielsweise eine Kopie des Kündigungsschreibens) beizulegen, aus welchem hervorgeht, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber initiiert wurde.

- 7.2 Für die Weiterversicherung gilt grundsätzlich der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn gemäss Art. 4.5. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen versicherten Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Jahreslohn während der Weiterversicherung einmal jährlich anpassen, indem sie dies bei der Pensionskasse einen Monat im Voraus schriftlich beantragt. Der versicherte Jahreslohn muss mindestens dem minimalen versicherten Jahreslohn entsprechen, der sich gemäss Eintrittsschwelle ins BVG ergibt.
- 7.3 Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.
- 7.4 Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. September gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr. Die Bestimmungen von Art. 5.5 (Freie Wahl des Vorsorgeplans) gelten analog.
- 7.5 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Das Sparkapital sowie ein allfälliges Sparkapital VP werden anteilmässig reduziert. Das BVG-Altersguthaben wird ebenfalls anteilmässig im Verhältnis zum Bezug des gesamten Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) reduziert. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Art. 7.6.
- 7.6 Die Weiterversicherung endet:
- a) auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
  - b) bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
  - c) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
  - d) bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
  - e) spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters.
- Nach Beendigung der Weiterversicherung infolge Bst. a und d wird die Alters- oder die Austrittsleistung fällig. Bei Beendigung infolge Bst. b und e werden die entsprechenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausgelöst. Bei Beendigung infolge Bst. c wird die Austrittsleistung fällig. Kann diese nicht vollständig in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, so wird das verbleibende Guthaben als Altersleistung fällig.
- 7.7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- 7.8 Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 40 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird. Die Basis für die Berechnung des maximal möglichen Sparkapitals ist der versicherte Jahreslohn gemäss Art. 7.2.

## 8. Gesundheitsprüfung

- 8.1 Die Pensionskasse kann von einer neu aufzunehmenden Person Auskunft über deren Gesundheitszustand verlangen oder sie durch einen Vertrauensarzt untersuchen lassen.
- 8.2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die Vorsorgeleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Vorsorgeleistungen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8.5.

Die Pensionskasse kann auch bloss einzelne Krankheiten oder Gebrechen und deren Folgen ganz oder teilweise von der Invaliditäts- oder Todesfallversicherung ausschliessen, im Übrigen aber die volle Versicherung gewähren.

- 8.3 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens 5 Jahre.
- 8.4 Solange die Gesundheitsprüfung für die neu eintretende versicherte Person nicht abgeschlossen und die vorbehaltlose Aufnahme schriftlich bestätigt worden ist, erfolgt die Aufnahme in die Pensionskasse provisorisch. Das Aufnahmeverfahren sollte in der Regel spätestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen sein. Wird innerhalb dieser Zeit ein ungenügender Gesundheitszustand festgestellt, werden Vorbehalte angebracht und die versicherten Vorsorgeleistungen entsprechend reduziert.

Die minimalen versicherten BVG-Leistungen bleiben in jedem Fall garantiert.

- 8.5 Die Vorsorgeleistungen, die gemäss Art. 39 mit der Eintrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird an die neue Vorbehaltsdauer der mit der Eintrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen angerechnet.
- 8.6 Liegt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität bzw. zum Tod geführt hat, vor Ende der Vorbehaltsdauer, so werden die fälligen Leistungen entsprechend dem angebrachten Vorbehalt gekürzt. Die Kürzung dauert bis zum Ende des Anspruchs auf die reglementarischen Leistungen.

## 9. Invalidität

- 9.1 Eine versicherte Person gilt als invalid, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit oder Gebrechen) ihre bisherige oder eine andere ihrem Wissen und Können entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann und das Arbeitsverhältnis deshalb vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters beendet oder der Jahreslohn herabgesetzt wird.
- 9.2 Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse. Ferner werden die Leistungen infolge Invalidität so lange aufgeschoben, als der versicherten Person noch mindestens 80% ihres vollen Jahreslohnes oder ein entsprechendes Erstatzeinkommen (z.B. Unfall- oder Krankentaggeld), welches von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde, ausbezahlt wird.
- 9.3 Die Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades orientieren sich am Entscheid der IV.

Ist eine versicherte Person vorübergehend (maximal 1 Jahr) im Ausland und ist sie während dieser Zeit nicht durch die IV versichert, wird ihr Invaliditätsgrad aufgrund des Gutachtens des Vertrauensarztes der Pensionskasse ermittelt.

Eine versicherte Person ist teilinvalid, wenn ihr Invaliditätsgrad mindestens 40% beträgt.

Eine versicherte Person ist vollinvalid, wenn ihr Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt.

- 9.4 Hat die versicherte Person grob fahrlässig oder vorsätzlich die Invalidität selbst verschuldet oder deren Dauer verlängert, so kann der Stiftungsrat die Invaliditätsleistungen der Pensionskasse dem Selbstverschulden entsprechend herabsetzen.
- 9.5 Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person das Gutachten eines Vertrauensarztes einzuverlangen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert sie ihren Rentenanspruch an die Pensionskasse und erhält dafür die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 21.

## **C Vorsorgeleistungen**

### **10. Leistungsübersicht**

- 10.1 Altersleistungen
- lebenslängliche Altersrente und/oder Kapitalabfindung
  - AHV-Überbrückungsrente
  - Teilpensionierung
  - Pensionierten-Kinderrente
- 10.2 Hinterlassenenleistungen
- Ehepartnerrente
  - Lebenspartnerrente
  - Waisenrente
  - Todesfallkapital
- 10.3 Invalidenleistungen
- Invalidenrente
  - Invaliden-Kinderrente

### **11. Altersleistungen**

- 11.1 Jede versicherte Person, die das reglementarische Rücktrittsalter (vgl. Art. 4.3) erreicht und in den Ruhestand tritt, erhält eine Altersleistung.
- 11.2 Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst oder befindet sich die Person in freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 7, so kann die versicherte Person verlangen, dass sie vorzeitig pensioniert wird und eine Altersleistung erhält. Die entsprechende schriftliche Erklärung an die Pensionskasse erfolgt spätestens vor dem effektiven Altersrücktritt. Wird keine vorzeitige Pensionierung verlangt, und wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses keine Weiterversicherung nach Art. 7 geltend gemacht, so erhält die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung (vgl. Art. 21).

11.3 Die Altersleistung wird (vorbehältlich freiwilliger Weiterversicherung nach Art. 7) im ersten Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung bzw. vorzeitiger Pensionierung fällig.

11.4 Die Altersleistung wird in der Regel als lebenslängliche Altersrente ausgerichtet.

Die Höhe der fälligen jährlichen Altersrente entspricht dem im Rücktrittsalter vorhandenen Sparkapital (inkl. Sparkapital VP gemäss Art. 40.5) multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Art. 11.10 und Anhang 2).

11.5 Die fällige Altersleistung kann vollständig oder teilweise in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalabfindung entspricht höchstens dem vorhandenen Sparkapital (inkl. Sparkapital VP). Wird das vorhandene Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) vollständig ausbezahlt, so erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der Pensionskasse.

Bei einer teilweisen Auszahlung der Kapitalabfindung wird das vorhandene Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) entsprechend gekürzt. Die fällige gekürzte Altersrente wird gemäss Art. 11.4 aufgrund des gekürzten Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) bestimmt. Die weiterhin versicherten Ehepartner-, Lebenspartner- und Waisenrenten bemessen sich nach der fälligen gekürzten Altersrente.

11.6 Wünscht die versicherte Person eine Kapitalabfindung, beträgt die Anzeigefrist einen Monat vor dem effektiven Altersrücktritt, bzw. einen Monat vor Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 7. Nach Ablauf der Anzeigefrist ist der Entscheid endgültig.

Bei verheirateten bzw., in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen muss der Antrag von beiden Ehepartnern, bzw. von beiden eingetragenen Partnern mit beglaubigter Unterschrift, unterzeichnet werden.

11.7 Die versicherte Altersrente wird gemäss Art. 11.4 aufgrund des projizierten Sparkapitals bestimmt.

Das projizierte Sparkapital wird mit

- dem vorhandenen Sparkapital (ohne Sparkapital VP),
- den zukünftigen Spargutschriften (vgl. Art. 4.6),
- dem Projektionszinssatz (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen), und
- dem reglementarischen Rücktrittsalter von 65 Jahren

bestimmt.

Hat eine versicherte Person von der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht und das Alterssparen gemäss Art. 7.4 sistiert, so wird das Sparkapital ab Eintritt eines Vorsorgefalls mit den Sparbeiträgen, die sich mit dem versicherten Lohn gemäss Art. 7.2 und unter Anwendung von Sparplan A ergeben, projiziert.

11.8 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie beantragen, dass ihre Vorsorge beitragspflichtig weitergeführt wird. Der versicherte Lohn wird aufgrund des effektiven Jahreslohnes bestimmt (vgl. Art. 4.4 und Art. 4.5).

Die Sparbeitragssätze bleiben unverändert (vgl. Anhang 1).

Ab Versicherungsalter 66 (vgl. Art. 4.2) werden keine Risikobeiträge mehr entrichtet.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am Ende des Monats nach Vollendung des 70. Altersjahres, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersleistung.

Die fällige jährliche Altersrente entspricht dem im effektiven Rücktrittsalter vorhandenen Sparkapital (inkl. Sparkapital VP), multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Art. 11.10).

Stirbt eine verheiratete versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge nach dem reglementarischen Rücktrittsalter und erfüllt der hinterbliebene Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes eines der zwei Kriterien von Art. 15.1, so hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente von 60% der am Ende des Todesmonats bestimmten Altersrente. Zudem hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf ein Todesfallkapital von 200% der am Ende des Todesmonats bestimmten Altersrente. In diesem Fall wird kein weiteres Todesfallkapital gemäss Art. 18 fällig.

Für eine in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Person gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine verheiratete versicherte Person.

Stirbt eine unverheiratete versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge nach dem reglementarischen Rücktrittsalter und sind die Voraussetzungen gemäss Art. 16.1 erfüllt, so hat der hinterbliebene Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente von 60% der am Ende des Todesmonats bestimmten Altersrente. Zudem hat der hinterbliebene Partner Anspruch auf ein Todesfallkapital von 200% der am Ende des Todesmonats bestimmten Altersrente. In diesem Fall wird kein weiteres Todesfallkapital gemäss Art. 18 fällig.

Stirbt eine versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge nach dem reglementarischen Rücktrittsalter und besteht kein Anspruch auf eine Ehepartner- bzw. Lebenspartnerrente, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) fällig. Die anspruchsberechtigten Personen werden gemäss Art. 18.1 bestimmt.

- 11.9 Die versicherte Person kann wünschen, dass nach ihrer effektiven Pensionierung die mitversicherte Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente 80% der fälligen Altersrente beträgt.

Die versicherte Person hat ihren Wunsch nach einer auf 80% der fälligen Altersrente erhöhten Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente schriftlich mit einer Anzeigefrist von einem Monat vor dem effektiven Altersrücktritt mitzuteilen.

Beim Fehlen einer schriftlichen Mitteilung oder bei Verletzung der Anzeigefrist, beträgt die mitversicherte Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente 60% der fälligen Altersrente.

Diese Wahlmöglichkeit besteht nicht für Bezüger einer Invalidenrente, welche das 65. Altersjahr vollenden (vgl. Art. 19.3).

- 11.10 Der Umwandlungssatz wird aufgrund des effektiven Rücktrittsalters und der Höhe der mitversicherten Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente bestimmt. Die Umwandlungssätze sind im Anhang 2 definiert.

Das Rücktrittsalter wird auf Monate genau berechnet. Zwischen den vollen Altersjahren wird der Umwandlungssatz linear interpoliert.

## **12. AHV-Überbrückungsrente**

12.1 Tritt eine versicherte Person vor dem ordentlichen AHV-Rententalter (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen) in den Ruhestand, so kann sie eine AHV-Überbrückungsrente beantragen, welche bis zum ordentlichen AHV-Rententalter ausbezahlt wird. Die AHV-Überbrückungsrente ist konstant und entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen).

12.2 Wird eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt, so wird zuerst das vorhandene Sparkapital VP und (sofern dieses nicht ausreicht) anschliessend das vorhandene Sparkapital um den Barwert der jährlichen AHV-Überbrückungsrente reduziert.

Die fälligen Altersleistungen sowie die mitversicherten Vorsorgeleistungen werden aufgrund des reduzierten Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) bestimmt.

Die Höhe der fälligen jährlichen Altersrente entspricht dem reduzierten Sparkapital (inkl. Sparkapital VP), multipliziert mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Art. 11.4).

12.3 Der Barwert der jährlichen AHV-Überbrückungsrente wird durch Multiplikation der jährlichen AHV-Überbrückungsrente mit einem Faktor ermittelt. Dieser Faktor hängt von den bis zum AHV-Rententalter (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen) fehlenden Jahren und Monaten ab. Die Faktoren sind im Anhang 3 definiert.

## **13. Teilpensionierung**

13.1 Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 20%, so kann sie eine Teilpensionierung beantragen. Die fällige Altersrente wird entsprechend bestimmt und das vorhandene Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) wird entsprechend reduziert.

Die versicherte Person kann ihre Altersleistung oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen.

Bezieht die versicherte Person durch Teilpensionierungen mehrere Altersleistungen in Kapitalform, so hat sie die damit verbundenen Steuerfolgen zu beachten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 11.

## **14. Pensionierten-Kinderrente**

14.1 Bezüger einer Altersrente, die Kinder im Sinne von Art. 32 haben, haben Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten.

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der fälligen Altersrente.

## 15. Ehepartnerrente

15.1 Stirbt eine verheiratete versicherte oder rentenberechtigte Person, so erhält der überlebende Ehepartner eine Ehepartnerrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt ist:

- er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen, oder
- er hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens 3 Jahre gedauert.

Erfüllt der überlebende Ehepartner keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 3fachen Jahresbetrages der Ehepartnerrente.

15.2 Der Anspruch beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens nach Beendigung der Lohnfortzahlung und erlischt am Ende des Todesmonats oder mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners (vgl. Art. 15.7).

15.3 Eingetragene Partnerschaft

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehepartner. Eine neue eingetragene Partnerschaft des überlebenden eingetragenen Partners wird sinngemäss wie eine Wiederverheiratung behandelt.

15.4 Höhe der Ehepartnerrente

Stirbt die versicherte Person vor ihrem Altersrücktritt, so entspricht die Ehepartnerrente 60% der versicherten Altersrente (vgl. Art. 11.7) zuzüglich 10% des versicherten Lohnes (vgl. Art. 4.5).

Stirbt die versicherte Person während des Aufschubs der Altersleistung, so entspricht die fällige Ehepartnerrente 60% der am Ende des Todesmonats aufgrund des vorhandenen Sparkapitals (ohne Sparkapital VP) bestimmten Altersrente (vgl. Art. 11.8).

Bezog die versicherte Person vor ihrem Tod eine Invalidenrente, so beträgt die Ehepartnerrente 60% der laufenden Invalidenrente. Hat die versicherte Person einen oder mehrere Vorbezüge für Wohneigentum bezogen, so wird die fällige Ehepartnerrente entsprechend versicherungsmathematisch gekürzt (vgl. Art. 25).

Bezog die versicherte Person vor ihrem Tod eine Altersrente, so beträgt die Ehepartnerrente 60% bzw. 80% der laufenden Altersrente, je nachdem wie sich die versicherte Person bei ihrer Pensionierung gemäss Art. 11.9 entschieden hatte.

15.5 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

Erhält der hinterbliebene Ehepartner eine Ehepartnerrente von der Unfall- bzw. Militärversicherung, so wird die zuvor bestimmte Ehepartnerrente der Pensionskasse um die Ehepartnerrente der Unfall- bzw. Militärversicherung reduziert.

Die reglementarische Ehepartnerrente entspricht in jedem Fall mindestens der minimalen BVG-Witwen-/Witwerrente.

15.6 Ist der überlebende Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die fällige Ehepartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze Jahr um 2.5% ihres Betrages gekürzt.



Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Verheiratung das 60. Altersjahr vollendet, wird die fällige Ehepartnerrente für jedes bei Verheiratung volle Jahr über der genannten Altersgrenze um 2.5% ihres Betrages gekürzt.

Die obgenannten Kürzungen werden kumuliert.

Diese Kürzungen entfallen, wenn der überlebende Ehepartner bei Anspruchsbeginn das 50. Altersjahr überschritten und die Ehe mindestens 20 Jahre gedauert hat.

Die gekürzte Ehepartnerrente entspricht in jedem Fall mindestens der minimalen BVG-Witwen-/Witwerrente.

- 15.7 Heiratet der überlebende Ehepartner wieder, erlischt der Rentenanspruch und eine Kapitalabfindung in Höhe von zwei Jahresrenten wird ausbezahlt. Der Art. 15.3 (eingetragene Partnerschaft) wird entsprechend berücksichtigt.
- 15.8 Der geschiedene Ehepartner einer versicherten Person oder eines Rentners/einer Rentnerin ist nach deren Tod der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der ehemalige eingetragene Partner ist bei Tod des früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die eingetragene Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 PartG zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenleistung besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Die Leistungen der Pensionskasse sind jedoch auf den Teil des Unterhaltsbeitrags gemäss Scheidungsurteil oder Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beschränkt, der die Leistungen der AHV und/oder einer ausländischen Sozialversicherung übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV.

- 15.9 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 42.

## **16. Lebenspartnerrente**

- 16.1 Lebte eine unverheiratete versicherte Person mit einem unverheirateten nicht verwandten Partner bis zu ihrem Tod am selben Wohnsitz und im gleichen Haushalt, so hat der überlebende Partner Anspruch auf die gleichen Vorsorgeleistungen wie ein überlebender Ehepartner (vgl. Art. 15), sofern zum Zeitpunkt des Todes der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat.
- 16.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 15.4 – Art.15.9.
- 16.3 Das BVG sieht keine Lebenspartnerrente vor.
- 16.4 Es besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Witwen- oder Witwerrente von der AHV oder eine Ehepartnerrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung bezieht.

- 16.5 Die versicherte Person hat die Pflicht, das Bestehen einer Partnerschaft der Pensionskasse schriftlich zu melden.

Der anspruchsberechtigte Lebenspartner hat sich bis spätestens 6 Monate nach dem Tod seines Partners schriftlich bei der Pensionskasse zu melden.

## **17. Waisenrente**

- 17.1 Stirbt eine versicherte Person, so wird für jedes rentenberechtigte Kind gemäss Art. 32 am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person eine Waisenrente fällig.

- 17.2 Stirbt die versicherte Person, bevor sie eine Alters- bzw. eine Invalidenrente bezog, beträgt die Waisenrente 20% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente (vgl. Art. 19.3).

- 17.3 Bezog die versicherte Person vor ihrem Tod eine Alters- bzw. eine Invalidenrente, beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

- 17.4 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

Erhält das rentenberechtigte Kind eine Waisenrente von der Unfall- bzw. Militärversicherung, so wird die reglementarische Waisenrente der Pensionskasse um die Waisenrente der Unfall- bzw. Militärversicherung reduziert.

Die fällige Waisenrente entspricht in jedem Fall der minimalen BVG-Waisenrente.

- 17.5 Ist ein Kind Vollwaise, so wird die reglementarische Waisenrente verdoppelt.

- 17.6 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 42.

## **18. Todesfallkapital**

- 18.1 Stirbt eine versicherte oder rentenberechtigte Person, so haben die nachstehend bezeichneten Personen Anspruch auf ein Todesfallkapital, unter Vorbehalt von Art. 18.8, Art. 18.10 und Art. 18.11:

a) Der hinterbliebene Ehepartner bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner und die rentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person gemäss Art. 32.

b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die nachweisbar mit der verstorbenen Person in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Die versicherte Person hat die begünstigten Personen bzw. die Lebensgemeinschaft der Pensionskasse schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Empfang dieser Meldung.

Eine begünstigte Person nach Buchstabe b, welche eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, hat keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: Die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.

- 18.2 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Art. 18.1 lit. a,

b oder c) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der verstorbenen Person bei der Pensionskasse vorliegen.

Falls keine Mitteilung zu Lebzeiten der verstorbenen Person bei der Pensionskasse vorlag, wird das fällige Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtengruppe zwischen den begünstigten Personen wie folgt aufgeteilt:

- Begünstigtengruppe a: Allen begünstigten Personen zu gleichen Teilen.
- Begünstigtengruppe b: Allen begünstigten Personen zu gleichen Teilen.
- Begünstigtengruppe c: Den übrigen Kindern zu gleichen Teilen,  
bei deren Fehlen, den Eltern zu gleichen Teilen,  
bei deren Fehlen, den Geschwistern zu gleichen Teilen.

18.3 Die Anspruch erhebende Person hat im Bestreitungsfall innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person ihren Anspruch nachzuweisen.

18.4 Sind keine begünstigten Personen gemäss Art. 18.1 vorhanden, verfällt das allfällig verbleibende Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) zugunsten der Pensionskasse.

18.5 Beim Tod einer versicherten Person entspricht das Todesfallkapital dem Maximum der folgenden zwei Beträge:

- Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparkapital.
- Der versicherte Lohn, vermindert um allfällige unverzinsten Vorbezüge für Wohneigentum.

Das Todesfallkapital wird um allfällige Abfindungen an Stelle einer Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente reduziert.

Wird zudem eine Ehepartnerrente bzw. eine Lebenspartnerrente fällig, so wird das Todesfallkapital um den Barwert dieser Rente reduziert.

Das Todesfallkapital ist in jedem Fall mindestens gleich CHF 0.--.

Das soeben bestimmte Todesfallkapital wird um das allfällig vorhandene Sparkapital VP erhöht.

18.6 Beim Tod einer invaliden Person vor dem Rücktrittsalter 65 entspricht das Todesfallkapital dem Maximum der folgenden zwei Beträge:

- Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparkapital.
- Der bei Beginn der Invalidität versicherte Lohn vermindert um allfällige unverzinsten Vorbezüge für Wohneigentum.

Wird zudem eine Ehepartnerrente bzw. eine Lebenspartnerrente fällig, so wird das Todesfallkapital um den Barwert dieser Rente reduziert.

Das Todesfallkapital wird um allfällige Abfindungen an Stelle einer Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente reduziert.

Das Todesfallkapital ist in jedem Fall mindestens gleich CHF 0.--.

Das soeben bestimmte Todesfallkapital wird um das allfällig vorhandene Sparkapital VP erhöht.

- 18.7 Beim Tod einer invaliden Person nach dem Rücktrittsalter 65 und vor Vollendung des 70. Altersjahres entspricht das Todesfallkapital 500% der jährlichen Invalidenrente ab Alter 65, vermindert um die ab Alter 65 bezogenen unverzinsten Invalidenrenten.

Wird zudem eine Ehepartnerrente oder eine Lebenspartnerrente fällig, so reduziert sich das Todesfallkapital um die jährliche Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente multipliziert mit der verbleibenden Zeit in Jahren (inkl. Bruchteilen von Jahren), bis zum Zeitpunkt zu dem die verstorbene invalide Person das 70. Altersjahr vollendet hätte.

Das Todesfallkapital wird um allfällige Abfindungen an Stelle einer Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente reduziert.

Das Todesfallkapital ist in jedem Fall mindestens gleich CHF 0.--.

- 18.8 Beim Tod einer invaliden Person nach Vollendung des 70. Altersjahres wird kein Todesfallkapital fällig.

- 18.9 Beim Tod einer pensionierten Person innerhalb der ersten 5 Jahre nach ihrer Pensionierung entspricht das Todesfallkapital 500% der jährlichen Altersrente bei Pensionierung, vermindert um die bezogenen unverzinsten Altersrenten.

Wird zudem eine Ehepartnerrente oder eine Lebenspartnerrente fällig, so reduziert sich das Todesfallkapital um die jährliche Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente multipliziert mit der verbleibenden Zeit in Jahren (inkl. Bruchteilen von Jahren), bis zum Ablauf der ersten 5 Jahre ab Pensionierung.

Das Todesfallkapital wird um allfällige Abfindungen an Stelle einer Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente reduziert.

Das Todesfallkapital ist in jedem Fall mindestens gleich CHF 0.--.

- 18.10 Beim Tod einer pensionierten Person nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Pensionierung wird kein Todesfallkapital fällig.

- 18.11 Beim Tod des hinterbliebenen und rentenberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners wird kein Todesfallkapital fällig.

## **19. Invalidenrente**

- 19.1 Wird eine versicherte Person vor Vollendung des 65. Altersjahres invalid (vgl. Art. 9), so erhält sie eine Invalidenrente.

- 19.2 Der Beginn der Invalidenrente entspricht in der Regel dem Beginn der Invalidenrente der IV. Solange jedoch keine Invalidität im Sinne dieses Vorsorgereglements vorliegt (vgl. Art. 9), besteht kein Rentenanspruch gegenüber der Pensionskasse.

Vollendet die versicherte Person ihr 65. Altersjahr als invalide Person, so hat sie weiterhin entsprechend ihrem bisherigen Invaliditätsgrad Anspruch auf eine Invalidenrente.

Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

### 19.3 Höhe der Vollinvalidenrente

Für eine vollinvalide versicherte Person (Invaliditätsgrad von mindestens 70%) beträgt die Invalidenrente 45% des versicherten Lohnes bis zum Ende des Monats, in dem die invalide Person das 65. Altersjahr vollendet.

Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Invalidenrente aufgrund des weitergeführten Sparkapitals (ohne Sparkapital VP) und mit dem gültigen Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 bestimmt (vgl. Anhang 2). Die mitversicherte Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60% der laufenden Invalidenrente (vgl. Art. 15.4).

### 19.4 Koordination mit der Unfall- bzw. Militärversicherung

Erhält die versicherte Person eine Invalidenrente von der Unfall- bzw. Militärversicherung, so wird die zuvor bestimmte Invalidenrente der Pensionskasse um die Invalidenrente der Unfall- bzw. Militärversicherung reduziert.

Die reglementarische Invalidenrente entspricht in jedem Fall der minimalen BVG-Invalidenrente.

### 19.5 Für eine teilinvalide versicherte Person beträgt die Teilinvalidenrente je nach Invaliditätsgrad:

	Invaliditätsgrad in %	Teilinvalidenrente in % Vollinvaliden- rente
weniger als	40%	0%
mindestens	40%	25%
mindestens	50%	50%
mindestens	60%	75%
mindestens	70%	100%

### 19.6 Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so teilt die Pensionskasse ihr Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) wie folgt in einen invaliden und in einen aktiven Teil auf:

	Invaliditätsgrad in %	invaliden Teil des Sparkapitals in % des gesamten Sparkapitals	aktiver Teil des Sparkapitals in % des gesamten Sparkapitals
weniger als	40%	0%	100%
mindestens	40%	25%	75%
mindestens	50%	50%	50%
mindestens	60%	75%	25%
mindestens	70%	100%	0%

### 19.7 Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie auch während der Dauer des Bezugs von Kranken- und Unfalltaggeld entfällt die Beitragspflicht der Firma und der versicherten Person entsprechend dem Prozentsatz der Teilinvalidenrente.

Der invalide Teil des Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) wird aufgrund des Invaliditätsgrades, des entsprechenden Anteils des versicherten Lohns gemäss Art. 4.5 (für Vorsorgeleistungen infolge Invalidität), der Spargutschriften gemäss Anhang 1 und des Zinssatzes gemäss Art. 4.8 weiter geüfnet.

Die Beitragsbefreiung und Äufnung des invaliden Teils des Sparkapitals beginnen mit dem Beginn der Rente der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung. Die Spargutschriften ab dem Zeitpunkt der Invalidität entsprechen dem von der versicherten Person gewählten Sparplan (Plan A oder B) unter den Voraussetzungen nach Art. 5.5. Wenn eine versicherte Person in freiwilliger Weiterversicherung das Alterssparen gemäss Art. 7.4 sistiert hat, kommt ab Beginn der Rente der IV Plan A zur Anwendung.

- 19.8 Scheidet eine teilinvalide versicherte Person aus der Firma aus, weil ihr diese keine geeignete Tätigkeit mehr anbieten kann, erhält sie die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 21 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Ehepartner-, Lebenspartner- und Waisenrenten sowie das Todesfallkapital bemessen sich nach der laufenden Teilinvalidenrente.
- 19.9 War die versicherte Person bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse - infolge eines Geburtsgebrechens - mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig und war sie zum Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40%, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die Pensionskasse versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.
- 19.10 Wurde die versicherte Person als Minderjährige invalid und war sie deshalb bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig, und war sie zum Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40%, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die Pensionskasse versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.
- 19.11 Kapitaloption

Die versicherte Person kann verlangen, dass bei Vollendung ihres 65. Altersjahres ihre ab 1. Tag des Folgemonats fällige Invalidenrente oder ein Teil davon durch eine einmalige Kapitalabfindung abgelöst wird. Die Anzeigefrist beträgt einen Monat. Nach Ablauf der Anzeigefrist ist der Entscheid endgültig.

Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der ab Alter 65 fälligen Invalidenrente oder eines Teils davon durch Division mit dem gültigen Umwandlungssatz im Alter 65 gemäss Anhang 2 bestimmt.

Mit Auszahlung der Kapitalabfindung reduzieren sich die weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber der Pensionskasse aufgrund des in Kapitalform bezogenen Teils der fälligen Invalidenrente.

Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden versicherten Personen muss der Antrag von beiden Ehepartnern bzw. von beiden eingetragenen Partnern mit beglaubigter Unterschrift unterzeichnet werden.

### 19.12 Anspruch auf das vorhandene Sparkapital VP

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Vollinvalidenrente, so kann sie die Auszahlung des vorhandenen Sparkapitals VP (vgl. Art. 4.7) verlangen.

In den übrigen Fällen hat die invalide Person Anspruch auf das vorhandene Sparkapital VP bei Vollendung ihres 65. Altersjahres.

## 20. Invaliden-Kinderrente

- 20.1 Versicherte Personen, die eine Invalidenrente der Pensionskasse beziehen, haben für jedes Kind gemäss Art. 32 Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 20.2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der fälligen Invalidenrente.
- 20.3 Die Rente beginnt mit der Invalidenrente gemäss Art. 19.2 und endet, wenn die Invalidenrente wegfällt oder wenn der mögliche Anspruch auf Kinderrente gemäss Art. 32 erlischt.

## D Austrittsbestimmungen

### 21. Freizügigkeitsleistung

- 21.1 Löst die Firma oder eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis vor der Pensionierung auf und besteht kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen, so scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 21.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparkapital zuzüglich dem vorhandenen Sparkapital VP (vgl. Art. 15 FZG: Ansprüche im Beitragsprimat).
- 21.3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall mindestens den gesetzlichen Vorschriften.
- 21.4 Die versicherte Person erhält von der Pensionskasse eine Abrechnung über ihre Freizügigkeitsleistung.
- 21.5 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen) verzinst. Überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so wird sie nach Ablauf dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen) verzinst.
- 21.6 Ist bei bestehender Unterdeckung (vgl. Art. 41.2) der reglementarische Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien (vgl. Art. 4.8) kleiner als der BVG-Mindestzinssatz (vgl. Anhang 7 mit den Kennzahlen), so wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG mit Hilfe des reglementarischen Zinssatzes bestimmt.

## 22. Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 22.1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 22.2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung
- an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, oder
  - an eine Freizügigkeitsstiftung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung (vgl. Art. 60 BVG) überwiesen.

- 22.3 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, unter Vorbehalt von Art. 22.4, oder
  - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - die Freizügigkeitsleistung weniger als einen jährlichen Beitrag der versicherten Person beträgt.

An verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner bzw. der eingetragene Partner mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt.

- 22.4 Der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung (BVG-Altersguthaben) darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person
- die Schweiz endgültig verlässt und
  - einen neuen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA hat und
  - der obligatorischen Rentenversicherung am neuen Wohnsitz untersteht und weiterhin gegen das Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko versichert ist.

In diesem Fall muss der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice oder an eine Bank gemäss den Bestimmungen von Art. 22.2 überwiesen werden.

## 23. Nachdeckung/Nachhaftung

- 23.1 Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Vorsorgeleistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).
- 23.2 Ist eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird sie in der Folge innerhalb von 360 Tagen aufgrund der gleichen Ursache invalid erklärt (vgl. Art. 9), so hat sie



Anspruch auf eine Invalidenrente. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund der gleichen Ursache innert weiterer 90 Tage, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.

- 23.3 Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aufgrund der gleichen Ursache innert 90 Tagen, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.
- 23.4 Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenrente oder auf die Erhöhung der Invalidenrente ausschliesslich nach den minimalen Bestimmungen des BVG.
- 23.5 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden versicherungstechnisch gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

## **E Wohneigentumsförderung**

### **24. Finanzierung von Wohneigentum**

- 24.1 Versicherte Personen können bis spätestens am Tag vor Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf gemäss den Bestimmungen der WEF (Art. 30a – 30g BVG) verpfänden oder vorbeziehen.
- 24.2 Bis zur Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die jeweilige Höhe der Freizügigkeitsleistung beschränkt, nach Vollendung des 50. Altersjahres auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der vorhandenen Freizügigkeitsleistung, wenn diese höher ist.
- 24.3 Der Vorbezug beträgt mindestens CHF 20'000.--.
- 24.4 Für verheiratete versicherte Personen sowie für versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft sind die Verpfändung und der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehepartner bzw. eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- 24.5 Der Vorbezug bewirkt eine Veräusserungsbeschränkung. Diese ist im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung erfolgt durch die Pensionskasse.

### **25. Kürzung der versicherten Vorsorgeleistungen im Falle des Vorbezugs**

- 25.1 Das vorhandene Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) wird um den Vorbezug reduziert.
- 25.2 Die versicherten Altersleistungen sowie die Freizügigkeitsleistung werden aufgrund des reduzierten Sparkapitals entsprechend gekürzt.
- 25.3 Die versicherten Hinterlassenenleistungen von aktiven versicherten Personen werden aufgrund des reduzierten Sparkapitals entsprechend gekürzt.

- 25.4 Die versicherten Hinterlassenenleistungen von invaliden versicherten Personen werden aufgrund des vorbezogenen Betrags versicherungsmathematisch gekürzt. Die Kürzung erfolgt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person.
- 25.5 Die Pensionskasse weist die vorbeziehende versicherte Person auf Möglichkeiten hin, die Leistungskürzungen im Todesfall durch eine Zusatzversicherung auszugleichen. Die Beiträge dafür sind vollumfänglich von der versicherten Person zu bezahlen.

## **26. Rückzahlung des Vorbezugs**

- 26.1 Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird,
  - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen,
  - der Betrag im Todesfall nicht mit Hinterlassenenleistungen verrechnet werden kann.
- 26.2 Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--.
- 26.3 Die versicherte Person kann im Übrigen den vorbezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen von Art. 26.4 jederzeit zurückbezahlen.
- 26.4 Die Rückzahlung ist zulässig bis:
- zum Erreichen des Rücktrittsalters,
  - zum Eintritt eines Vorsorgefalls, oder
  - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

## **F Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

### **27. Aufteilung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung**

- 27.1 Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird der gerichtlich festgestellte Anteil der während der Dauer der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Leistung (Austrittsleistung oder Rentenanteil) nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten oder des ehemaligen eingetragenen Partners übertragen (Vorsorgeausgleich).
- 27.2 Die Auszahlung eines Teils der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung führt zu einer Kürzung der versicherten Leistungen wie bei einem Vorbezug für Wohneigentum.
- 27.3 Wird bei Altersrentnern und invaliden Personen, welche das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, ein Rentenanteil übertragen, so wird die Altersrente bzw. die nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters neu bestimmte Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils um den übertragenen Rentenanteil reduziert.
- 27.4 Der einem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Scheidung rechtskräftig wird. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Rente der IV oder hat er das Mindestalter gemäss BVG für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die Barauszahlung verlangen.

Andernfalls wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV der Jahresbetrag der lebenslänglichen Rente samt Zinsen gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19j Abs. 2 FZV.

- 27.5 Wird der Pensionskasse die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung den Betrag (zugesprochene Austrittsleistung oder der Jahresbetrag der lebenslänglichen Rente jährlich) an die Auffangeinrichtung. Die Übertragung der lebenslänglichen Rente an die Auffangeinrichtung erfolgt solange, bis die Pensionskasse die Information über die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten erhalten hat.
- 27.6 Tritt bei einem verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 27.7 Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so werden der nach Art. 124 Abs. 1 ZGB zu übertragene Teil der Austrittsleistung und die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.
- 27.8 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, sowie eine gegebenenfalls daraus entstehende Waisenrente, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

## **28. Ausgleich des übertragenen Betrages**

- 28.1 Die versicherte Person kann die übertragene Austrittsleistung mit freiwilligen Einlagen wieder ausgleichen. Für invalide Personen besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB kein Anspruch auf Wiedereinkauf.

## **G Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen**

### **29. Auszahlung**

- 29.1 Die Renten werden in der Regel in monatlichen Raten und in Schweizer Franken (CHF), auf den nächsten Franken aufgerundet, auf das Monatsende hin auf das Post- oder das Bankkonto der rentenberechtigten Person überwiesen.

Verlangt eine rentenberechtigte Person, dass ihre Rente ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein oder Norwegen) ausbezahlt wird, so fallen die Transaktionsspesen zu Lasten der rentenberechtigten Person.

- 29.2 Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 29.3 Versicherungsleistungen und Rückerstattungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung an Anspruchsberechtigte gelangen, fallen der Pensionskasse zu.

### **30. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

- 30.1 Leistungsansprüche aus diesem Vorsorgereglement können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung gemäss Art. 24 - 26 dieses Vorsorgereglements.
- 30.2 Leistungsansprüche aus diesem Vorsorgereglement dürfen mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### **31. Kürzung der Vorsorgeleistungen bei Überversicherung**

- 31.1 Ergeben die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse infolge Tod oder Invalidität zusammen mit den Leistungen der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung und ausländischer Sozialversicherungen ein Gesamteinkommen von über 100% des letzten vollen versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 4.5 (d.h. bei einer Vollzeitbeschäftigung), so werden die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden in gleichwertige Renten umgerechnet. Genugtuungsleistungen sind von der Koordination ausgenommen.
- 31.2 Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- 31.3 Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers sowie der Waisen werden zusammengerechnet.
- 31.4 Von jeglicher Anrechnung ausgeschlossen sind Leistungen aus privaten Versicherungen sowie Leistungen aus Versicherungen, die von der Firma ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wurden.
- 31.5 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV, die Militärversicherung, die Unfallversicherung oder eine ausländische Sozialversicherung ihre Leistungen, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen.

In jedem Fall werden bei der Anrechnung gemäss Art. 31.1 die ungekürzten Leistungen der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung und ausländischer Sozialversicherungen berücksichtigt.

- 31.6 Anspruchsberechtigte Personen haben der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte soweit abzutreten, als die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse zu-

sammen mit dem von Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen. Die Vorsorgeleistungen werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.

- 31.7 Befindet sich eine versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der Pensionskasse, hat ihr jedoch zuletzt angehört, so ist die Pensionskasse im Ausmass der gesetzlichen Mindestleistungen vorleistungspflichtig. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die Pensionskasse auf diese Rückgriff nehmen.

## **32. Berechtigung für Kinderrente**

- 32.1 Als Kinderrenten gelten Renten für Kinder pensionierter oder invalider Versicherter sowie Waisenrenten.
- 32.2 Beim Bezug einer Altersrente, bei Tod oder Invalidität entsteht Anspruch auf Kinderrenten für:
- Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres,
  - in Ausbildung stehende Kinder bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, sofern sie keine vollberufliche Tätigkeit ausüben, längstens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahres, sowie
  - invalide Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Altersjahres.
- 32.3 Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ZGB. Ihnen gleichgestellt sind Pflegekinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten werden.

## **33. Subrogation**

- 33.1 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gemäss Art. 18.1 ein.

## **34. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

- 34.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- 34.2 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **35. Anpassung an die Preisentwicklung**

- 35.1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über eine Anpassung und erläutert im Jahresbericht den Entscheid.

- 35.2 In der "Schattenrechnung" (vgl. Art. 2.2) werden die minimalen BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten, nach Anordnung des Bundesrates, an die Preisentwicklung angepasst. Solange die BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten kleiner sind als die reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, bleiben die reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten unverändert. Sollten die angepassten BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten grösser sein als die reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, so werden die reglementarischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten entsprechend erhöht.

## **36. Verjährung von Ansprüchen**

- 36.1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.
- 36.2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen (inkl. allfällige Spargutschriften bei Invalidität) verjähren nach fünf Jahren, andere Forderungen nach zehn Jahren. Die Artikel 129 – 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
- 36.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 41 BVG.

## **37. Informationspflichten**

- 37.1 Der Pensionskasse ist Meldung zu erstatten über Ereignisse, die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen haben, wie
- Anspruch auf eine Invalidenrente der IV,
  - Änderung des Invaliditätsgrades von rentenberechtigten Personen,
  - Tod von Rentenbezüglern,
  - Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden,
  - Änderung des Zivilstands.
- 37.2 Versicherte und Rentner, denen im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben die Pensionskasse über ihren lebenslänglichen Rentenanspruch zu informieren und nennen ihr die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten. Treten sie aus der Pensionskasse aus, so informieren sie die Vorsorgeeinrichtung des Verpflichteten bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber.
- 37.3 Zur Geltendmachung von Vorsorgeleistungen sind der Pensionskasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Lebensbescheinigung, Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis etc).
- 37.4 Die Pensionskasse haftet nicht für die Folgen aus der Missachtung von Informationspflichten.
- 37.5 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis über ihre Beiträge, ihre versicherten Vorsorgeleistungen sowie die Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung. Im Übrigen werden die versicherten Personen gemäss Art. 86b BVG informiert.
- 37.6 Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen zudem jährlich über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage hin gibt sie den versicherten Personen auch technische Informationen zur finanziellen Lage der Pensionskasse bekannt.

- 37.7 Im Falle der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die Pensionskasse auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft gemäss den Bestimmungen von Art. 24 Abs. 3 FZG oder Art. 19k FZV (Angaben, welche für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche massgebend sind).
- 37.8 Die Pensionskasse meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für welche im Dezember des Vorjahres ein Sparkapital oder ein Guthaben geführt wurde.
- 37.9 Massgebende Vorsorgeunterlagen werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht bzw. nach Überweisung der Austrittsleistung aufbewahrt.

## **H Finanzierung**

### **38. Beiträge und Beitragspflicht**

- 38.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis
- Zur Pensionierung (vorzeitig oder reglementarisch), bzw.
  - Zum Austritt bzw.
  - zum Ende des Todesmonats der versicherten Person bzw.
  - bei Arbeits- und/oder Erwerbsunfähigkeit solange die Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht,
- längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.
- 38.2 Die Beiträge der versicherten Personen werden durch die Firma vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Pensionskasse monatlich überwiesen
- 38.3 Die Beiträge der versicherten Personen und der Firma zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen werden je nach Plan aufgrund des Versicherungsalters (vgl. Art. 4.2) und des versicherten Lohnes der versicherten Person bestimmt.
- Die Beitragssätze für die Pläne A und B sind im Anhang 1 definiert.
- 38.4 Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils am 1. Januar.
- 38.5 Die Sparbeiträge sind für den Aufbau des individuellen Sparkapitals mittels Spargutschriften bestimmt (vgl. Art. 4.6). Im Todesfall vor der Pensionierung wird das vorhandene Sparkapital zur Mitfinanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet.
- 38.6 Die Risikobeiträge sind für die Finanzierung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bestimmt.
- 38.7 Die Höhe der Spar- und Risikobeiträge sowie allfälliger Beiträge für die Sicherstellung der Umwandlungssätze kann vom Stiftungsrat jeweils auf den 1. Januar neu festgelegt werden.
- 38.8 Unbezahlter Urlaub

Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs von maximal einem Jahr entfallen die Sparbeiträge der versicherten Person und der Firma. Die versicherte Person bleibt während dieser Zeit für die bisher versicherten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen versichert und hat den gesamten Risikobeitrag zu bezahlen. In diesem Fall entspricht der versicherte Lohn während des unbezahlten Urlaubs dem letzten versicherten Lohn vor Beginn des unbezahlten Urlaubs.

Die versicherte Person kann mit einer schriftlichen Verzichtserklärung auf die Risikoversicherung während des unbezahlten Urlaubs verzichten und hat demzufolge keinen Risikobeitrag zu bezahlen. In diesem Fall wird der versicherte Lohn während des unbezahlten Urlaubs auf CHF 0.-- gesetzt.

Die Firma hat den unbezahlten Urlaub einer versicherten Person vor dessen Beginn der Pensionskasse zu melden.

### 38.9 Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG

Die Pensionskasse trägt den jährlichen Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG.

## 39. Eintrittsleistung

39.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen hat die versicherte Person in die Pensionskasse einzubringen.

39.2 Hat eine eintretende versicherte Person bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung einen Teil ihrer Freizügigkeitsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen, und bringt sie diesen Vorbezug nicht in die Pensionskasse ein, so wird dies im Art. 18 (Todesfallkapital) entsprechend berücksichtigt.

## 40. Einkauf

40.1 Die versicherte Person kann jederzeit ab dem Versicherungsalter 25, in der Regel einmal pro Kalenderjahr, mit einer zusätzlichen Einkaufssumme ihr Sparkapital bis zu einem Maximalbetrag in Prozenten des versicherten Lohnes erhöhen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss Tabelle im Anhang 4 (je nach Vorsorgeplan) und dem am 31. Dezember des laufenden Jahres vorhandenen Sparkapital.

40.2 Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsleistungen die nicht gemäss Art. 3 und Art. 4 Abs. 2bis FZG in die Pensionskasse übertragen wurden. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich zudem um denjenigen Teil des allfälligen Guthabens in der Säule 3a, welcher das maximal mögliche Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt.

40.3 Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Aktiv versicherte Personen mit aufgeschobenem Altersrücktritt, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit die Einkäufe zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einkäufe (Anhang 2, Anhang 3 und Anhang 4) nicht überschreiten.



Kann die versicherte Person ihre Vorbezüge gemäss Art. 30d Abs. 3 BVG bzw. Art. 7 WEFV nicht mehr zurückzahlen, so reduziert sich die maximal mögliche Einkaufssumme um den Gesamtbetrag dieser Vorbezüge.

40.4 Hat die Pensionskasse im Falle der Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person gemäss Art. 22ff. FZG einen Teil der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten bzw. des getrennten Partners zu übertragen, so kann sich die versicherte Person im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder in die Pensionskasse einkaufen (vgl. Art. 28).

40.5 Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Eine versicherte Person kann bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse oder später eine oder mehrere zusätzliche Einkaufssummen leisten, um damit bei vorzeitiger Pensionierung zwischen dem Alter 58 und dem Alter 65 die Kürzung der im reglementarischen Rücktrittsalter versicherten Altersrente ganz oder teilweise zu kompensieren. Diese zusätzlichen Einkaufssummen werden auf ein separates Sparkonto VP gutgeschrieben und verzinst. Die maximale zusätzliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen der am Stichtag zusätzlichen Einkaufssumme gemäss Anhang 5 und dem vorhandenen Sparkapital VP.

Mit dem Antrag auf die erste zusätzliche Einkaufssumme in die Pensionskasse legt die versicherte Person ihr gewünschtes Rücktrittsalter (nur ganze Jahre möglich) fest. Vor Vollendung des 58. Altersjahres kann das festgelegte Rücktrittsalter erhöht werden, höchstens jedoch auf das Alter 64. Das einmal festgelegte Rücktrittsalter kann nicht mehr reduziert werden.

Beim Erreichen des vereinbarten Rücktrittsalters wird in der Regel die Altersleistung fällig. Sollte die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis über das vereinbarte Rücktrittsalter hinaus verlängern, so wird der versicherte Lohn auf CHF 0.- gesetzt und das Sparkapital sowie das Sparkapital VP werden nur noch verzinst. In diesem Fall wird die Altersleistung bis zur definitiven Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben.

Die fällige Altersrente entspricht in jedem Fall höchstens 105% der bei Erreichen des vereinbarten Rücktrittsalters versicherten Altersrente (vgl. Art. 11.7). Dabei wird der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 berücksichtigt, welcher im Kalenderjahr des Erreichens des vereinbarten Rücktrittsalters Gültigkeit hat.

40.6 Die Firma kann Einkaufssummen für einzelne versicherte Personen leisten.

40.7 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Vorsorgeleistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen (vgl. Art. 11.5 sowie Art. 22.3) oder vorbezogen (vgl. Art. 24) werden. Davon ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

40.8 Die Weisungen der Steuerbehörden betreffend die Abzugsfähigkeit von Einlagen sowie die Besteuerung von Kapitalleistungen sind von der versicherten Person zu beachten.

## **41. Versicherungstechnische Überprüfung**

41.1 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge (vgl. Art. 52d BVG) eine versicherungstechnische Bilanz erstellen.

- 41.2 Wird aufgrund der versicherungstechnischen Überprüfung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 festgestellt, so hat der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen zu prüfen.

## **42. Sanierungsmassnahmen**

- 42.1 Der Stiftungsrat analysiert bei bestehender Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 die Ursachen und erarbeitet geeignete Massnahmen, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen. Er erstellt dazu unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und der bundesrätlichen Weisungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf die Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.
- 42.2 Im Massnahmenkonzept kann der Stiftungsrat
- a) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen der versicherten Personen;
  - b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen der Firma;
  - c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen der rentenberechtigten Personen;
  - d) eine Reduktion des Zinssatzes für die Verzinsung der Sparkapitalien gemäss Art. 4.8; und/oder
  - e) eine vorübergehende Reduktion der Spargutschriften gemäss Anhang 1 beschliessen.

Zudem kann der Stiftungsrat, im Massnahmenkonzept, die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentum zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Die minimalen Vorsorgeleistungen gemäss BVG bei Alter, Tod und Invalidität dürfen nicht geschmälert werden.

- 42.3 Für die rentenberechtigten Personen erfolgt die Erhebung des Sanierungsbeitrages durch Verrechnung mit der laufenden Rente. Der Sanierungsbeitrag entspricht höchstens der Summe der Rentenerhöhungen der letzten 10 Jahre. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet.
- 42.4 Das Massnahmenkonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge erstellt.
- 42.5 Die aktiven versicherten Personen, die Firma, die rentenberechtigten Personen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde werden über die bestehende Unterdeckung und das beschlossene Massnahmenkonzept orientiert.

## **43. Teilliquidation**

- 43.1 Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgelegt.

## **I Organisation und Verwaltung**

Die Organisation und die Verwaltung der Pensionskasse werden in einem separaten Reglement festgelegt.

## **J Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **44. Rechtspflege**

- 44.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 44.2 Streitigkeiten zwischen einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person und der Pensionskasse, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt ist. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG
- 44.3 Wird dieses Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

### **45. Lücken im Vorsorgereglement**

- 45.1 In Fällen, in denen dieses Vorsorgereglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung zu treffen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **46. Änderungen, Inkrafttreten**

- 46.1 Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015 samt allen Nachträgen.
- 46.2 Die reglementarischen Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements gelten unter Vorbehalt der Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften sowie deren Interpretation, der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Praxis und der Rechtsprechung.
- 46.3 Dieses Vorsorgereglement kann jederzeit vom Stiftungsrat abgeändert werden. Änderungen des Vorsorgereglements dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck, d.h. der Vorsorge für die mitarbeitenden Personen der Firma, entfremdet wird. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Änderung des Vorsorgereglements nicht mehr berührt, vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 42 (Sanierungsmassnahmen) sowie des Reglements über die Teilliquidation der Pensionskasse.
- 46.4 Änderungen des Vorsorgereglements werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### **47. Übergangsbestimmungen für Rentenbezügerinnen und -bezüger**

- 47.1 Die bei Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten sowie die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden durch die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements nicht berührt.
- 47.2 Für die bei Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements rentenberechtigten Invaliden, mit Rentenbeginn nach dem 1. Januar 1995, wird der invalide Teil des Sparkapitals aufgrund

des Invaliditätsgrades, des entsprechenden Anteils des versicherten Lohns gemäss Art. 4.5 (für Vorsorgeleistungen infolge Invalidität), der Spargutschriften gemäss Anhang 1 und des Zinssatzes gemäss Art. 4.8 weiter geäufnet.

Am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Invalidenrente aufgrund des weitergeführten Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) und mit dem gültigen Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 bestimmt (vgl. Anhang 2). Die mitversicherte Ehepartnerrente bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60% der laufenden Invalidenrente (vgl. Art. 15.4).

#### **48. Übergangsbestimmungen für die aktiven Versicherten und die Invaliden mit Sparkapital**

- 48.1 Die in den Übergangsbestimmungen zum Nachtrag 2 des Vorsorgereglements der Leica Pensionskasse vom 1. Januar 2015 am 1. Januar 2018 berechneten noch ausstehenden Einlagen werden durch die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements nicht berührt. Die Details sind in Anhang 8 aufgeführt.

Heerbrugg, 11. Dezember 2020

Stiftungsrat  
der Leica Pensionskasse

**Beiträge der versicherten Personen ab 1. Januar 2021**

in Prozenten des versicherten Lohnes

**Plan A**

Versicherungs- alter	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Gesamt- beitrag
18 - 20	1.00%	0.00%	<b>1.00%</b>
21 - 24	1.00%	2.00%	<b>3.00%</b>
25 - 34	1.00%	4.00%	<b>5.00%</b>
35 - 44	1.00%	5.50%	<b>6.50%</b>
45 - 54	1.00%	7.50%	<b>8.50%</b>
55 - 65	0.75%	9.50%	<b>10.25%</b>
66 - 70	0.00%	9.50%	<b>9.50%</b>

**Plan B**

Versicherungs- alter	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Gesamt- beitrag
18 - 20	1.00%	0.00%	<b>1.00%</b>
21 - 24	1.00%	2.00%	<b>3.00%</b>
25 - 34	1.00%	4.00%	<b>5.00%</b>
35 - 44	1.00%	5.50%	<b>6.50%</b>
45 - 54	1.00%	9.50%	<b>10.50%</b>
55 - 65	0.75%	11.50%	<b>12.25%</b>
66 - 70	0.00%	11.50%	<b>11.50%</b>

Die Risikobeiträge der versicherten Personen werden für die Finanzierung der versicherten Risikoleistungen verwendet.

## Beiträge der Firma ab 1. Januar 2021

in Prozenten des versicherten Lohnes

### Pläne A und B

Versicherungs- alter	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Gesamt- beitrag
18 - 20	1.00%	0.00%	<b>1.00%</b>
21 - 24	1.00%	2.00%	<b>3.00%</b>
25 - 34	1.00%	4.00%	<b>5.00%</b>
35 - 44	1.00%	5.50%	<b>6.50%</b>
45 - 54	1.00%	9.50%	<b>10.50%</b>
55 - 65	0.75%	11.50%	<b>12.25%</b>
66 - 70	0.00%	11.50%	<b>11.50%</b>

Die Risikobeiträge der Firma werden für die Finanzierung der versicherten Risikoleistungen verwendet.

### Spargutschriften ab 1. Januar 2021

Versicherungs- alter	Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Plan A	Plan B
18 - 20	0.0%	0.0%
21 - 24	4.0%	4.0%
25 - 34	8.0%	8.0%
35 - 44	11.0%	11.0%
45 - 54	17.0%	19.0%
55 - 65	21.0%	23.0%
66 - 70	21.0%	23.0%

### Umwandlungssätze bei mitversicherter Ehepartnerrente = 60% der Altersrente

Rücktrittsalter	Reglementarische Umwandlungssätze ab 2021
58	4.16%
59	4.28%
60	4.40%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
<b>65</b>	<b>5.00%</b>
66	5.15%
67	5.30%
68	5.45%
69	5.60%
70	5.75%

### Umwandlungssätze bei mitversicherter Ehepartnerrente = 80% der Altersrente

Rücktrittsalter	Reglementarische Umwandlungssätze ab 2021
58	3.87%
59	3.96%
60	4.05%
61	4.14%
62	4.23%
63	4.32%
64	4.41%
<b>65</b>	<b>4.50%</b>
66	4.62%
67	4.74%
68	4.86%
69	4.98%
70	5.10%





### Faktor für die Bestimmung des Barwerts der AHV-Überbrückungsrente gültig ab 1. Januar 2021

Der Barwert der jährlichen AHV-Überbrückungsrente wird durch Multiplikation der jährlichen AHV-Überbrückungsrente mit dem folgenden Faktor ermittelt:

Anzahl Jahre bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters	Faktor
0	0.000
1	0.991
2	1.963
3	2.915
4	3.849
5	4.765
6	5.662
7	6.542

Bei angebrochenen Jahren bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters wird linear interpoliert.



**Einkaufstabelle**

(gemäss Art. 40.1)

gültig ab 1. Januar 2021

Versicherungs- alter	Maximales Sparkapital in Prozenten des versicherten Lohnes	
	per 31. Dezember	
	Plan A	Plan B
20	0.0%	0.0%
21	4.0%	4.0%
22	8.1%	8.1%
23	12.2%	12.2%
24	16.5%	16.5%
25	24.8%	24.8%
26	33.3%	33.3%
27	42.0%	42.0%
28	50.8%	50.8%
29	59.8%	59.8%
30	69.0%	69.0%
31	78.4%	78.4%
32	87.9%	87.9%
33	97.6%	97.6%
34	107.6%	107.6%
35	120.7%	120.7%
36	134.1%	134.1%
37	147.7%	147.7%
38	161.7%	161.7%
39	175.9%	175.9%
40	190.4%	190.4%
41	205.1%	205.1%
42	220.2%	220.2%
43	235.6%	235.6%
44	251.2%	251.2%
45	273.2%	275.2%
46	295.6%	299.6%
47	318.4%	324.6%
48	341.7%	350.0%
49	365.5%	375.9%
50	389.8%	402.4%
51	414.5%	429.3%
52	439.7%	456.8%
53	465.4%	484.9%
54	491.6%	513.5%
55	522.4%	546.7%
56	553.7%	580.5%
57	585.7%	615.0%
58	618.3%	650.2%
59	651.5%	686.1%
60	685.4%	722.7%
61	720.0%	760.0%
62	755.3%	798.0%
63	791.2%	836.8%
64	827.9%	876.4%
65	865.3%	916.8%







## Beispiele

## 1. Versicherte Leistungen

Alter der/des Versicherten	45	
versicherter Lohn = Jahreslohn	70'000	
vorhandenes Sparkapital	100'000	
	<b>Plan A</b>	<b>Plan B</b>
<b>Versicherte Altersrente (Art. 10.7)</b>		
vorhandenes Sparkapital	100'000	100'000
zukünftige Spargutschriften (bis Alter 65)	277'025	306'075
<u>zukünftige Zinsen (Projektionszinssatz 2.0%)</u>	<u>109'419</u>	<u>115'945</u>
projiziertes Sparkapital im Alter 65	486'444	522'020
Umwandlungssatz im Alter 65	5.0%	5.0%
<b>versicherte jährliche Altersrente</b> (= Umwandlungssatz mal projiziertes Sparkapital)	<b>24'323</b>	<b>26'101</b>
<b>Vollinvalidenrente (Art. 18.3)</b>		
<b>jährliche Invalidenrente</b> (= 45% des versicherten Lohns)	<b>31'500</b>	<b>31'500</b>
<b>Ehepartnerrente (Art. 14.4)</b>		
60% der versicherten Altersrente	14'594	15'661
<u>plus 10% des versicherten Lohns</u>	<u>7'000</u>	<u>7'000</u>
<b>jährliche Ehepartnerrente</b>	<b>21'594</b>	<b>22'661</b>

## 2. Pensionierung, Teilpensionierung

## 2.1 Pensionierung und Altersleistung in Kapitalform (Art. 11.5)

Alter der/des Versicherten	65	
vorhandenes Sparkapital im Alter 65	600'000	
	<b>Altersleistung mit Kapitalbezug</b>	<b>Altersleistung ohne Kapitalbezug</b>
<b>Altersleistung in Kapitalform</b>	<b>250'000</b>	<b>---</b>
verbleibendes Sparkapital (= vorhandenes Sparkapital minus Leistung in Kapitalform)	350'000	600'000
Umwandlungssatz im Alter 65	5.0%	5.0%
<b>fällige Altersrente pro Jahr</b> (= Umwandlungssatz mal verbleibendes Sparkapital)	<b>17'500</b>	<b>30'000</b>

## 2.2 Teilpensionierung und AHV-Überbrückungsrente

Alter der/des Versicherten	63	
vorhandenes Sparkapital im Alter 63	500'000	
	<b>Teilpensionierung</b>	<b>Weiterversicherung</b>
<b>Teilpensionierung (Art. 12)</b>		
Prozentanteile (ergeben zusammen 100%)	40%	60%
Aufteilung Sparkapital	200'000	300'000
	40% von 500'000	60% von 500'000
Umwandlungssatz im Alter 63	4.76%	
<b>fällige Teilaltersrente im Alter 63</b> (= Umwandlungssatz mal Sparkapital Teilpensionierung)	<b>9'520</b>	Dieses Sparkapital wird mit den Sparbeiträgen auf dem weiterhin versicherten Lohn und mit den Zinsen weitergebildet.
<b>AHV-Überbrückungsrente (Art. 11)</b>		
<b>beantragte AHV-Überbrückungsrente (pro Jahr)</b>	<b>6'000</b>	
Anzahl Jahre von Alter 63 bis Alter 65	2	
Barwertfaktor (Beilage 3)	1.963	
Barwert der AHV-Überbrückungsrente (Art. 11.3) (= 1.963 mal 6'000)	11'778	
vorhandenes Sparkapital	200'000	
<u>Reduktion um den Barwert der Überbrückungsrente</u>	<u>-11'778</u>	
reduziertes Sparkapital	188'222	
Umwandlungssatz im Alter 63	4.76%	
<b>fällige reduzierte Teilaltersrente im Alter 63</b> (= Umwandlungssatz mal reduziertes Sparkapital)	<b>8'960</b>	
<u>plus beantragte Überbrückungsrente</u>	<u>6'000</u>	
<b>Total jährliche Rente von Alter 63 bis 65</b>	<b>14'960</b>	

## 3. Freiwilliger Einkauf (Art. 40.1)

Alter der/des Versicherten	55	
versicherter Lohn = Jahreslohn	90'000	
vorhandenes Sparkapital per Ende laufendes Jahr	350'000	
	<b>Plan A</b>	<b>Plan B</b>
maximales Sparkapital (in % des versicherten Lohns)	522.4%	546.7%
maximales Sparkapital in CHF (= %-Satz mal versicherter Lohn)	470'160	492'030
<u>minus vorhandenes Sparkapital</u>	<u>-350'000</u>	<u>-350'000</u>
<b>maximal möglicher Einkauf</b>	<b>120'160</b>	<b>142'030</b>



**Kennzahlen 2021**

AHV-Rententalter Männer		65
AHV-Rententalter Frauen		64
Maximale jährliche AHV-Altersrente 2021 (12 x CHF 2'390.00)	CHF	28'680.00
BVG-Mindestlohn 2021 (12 x CHF 1'792.50)	CHF	21'510.00
BVG-Mindestlohn 2021 für teilinvalide versicherte Personen		
	Teilinvalidenrente in % Vollinvalidenrente	Mindestlohn aktiver Teil
	25 %	CHF 16'132.50
	50 %	CHF 10'755.00
	75 %	CHF 5'377.50
Maximal versicherter Lohn 2021	CHF	258'120.00
Zinssatz 2021 (gemäss Art. 4.8)		1.00%
BVG-Mindestzinssatz 2021		1.00%
Verzugszinssatz 2021 (gemäss Art. 7 FZV)		2.00%
Technischer Zinssatz (Stand 1.1.2020)		1.75%
Projektionszinssatz (gemäss Art. 11.7)		2.00%

Heerbrugg, 11. Dezember 2020



### Einlagen in den Jahren 2019 bis 2021

1. Durch die über die Jahre 2019 bis 2021 gestaffelte Reduktion der Umwandlungssätze erfuhren die versicherten Altersrente eine Reduktion. Als Kompensation wurden am 1. Januar 2018 Einlagen berechnet.
2. Die Einlage wird, beginnend im Januar 2019, in 3 jährlichen Raten dem Sparkapital gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres bzw. für Austritte pro rata im Zeitpunkt des Austritts.
3. Treten für die Einlage berechnete Versicherte vor dem 31. Dezember 2021 aus der Pensionskasse aus (Freizügigkeitsfall), so verbleiben die nicht gutgeschriebenen Raten in der Pensionskasse.
4. Bei Pensionierung ab 2019 bzw. für die Invaliden bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ab 2019 und bei Tod werden die restlichen Raten zur Berechnung der Renten vollumfänglich mitberücksichtigt.
5. Beziehen Versicherte einen Teil der Altersleistungen in Kapitalform oder wird ein Todesfallkapital fällig, so werden die auf den Kapitalteil entfallenden Raten wie im Freizügigkeitsfall behandelt.



## Glossar

### **AHV-Überbrückungsrente**

Bei Pensionierung vor dem AHV-Rentalter (Alter 65 für Männer, Alter 64 für Frauen) kann als Ersatz für die noch nicht fällige Rente der AHV eine AHV-Überbrückungsrente beantragt werden. Die AHV-Überbrückungsrente wird aus dem Sparkapital der versicherten Person finanziert. Dies hat eine Kürzung der Altersrente der Pensionskasse zur Folge.

### **Einkauf, freiwilliger**

Mit dem freiwilligen Einkauf wird das persönliche Sparkapital erhöht und damit auch die künftige Altersrente. Die Einkaufssumme wird ab Datum der Einzahlung wie das Sparkapital verzinst. Der Einkauf wird von der Pensionskasse bescheinigt und kann im Jahr der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Der maximal mögliche Einkauf ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

### **Eintrittsleistung**

Damit wird die Freizügigkeitsleistung bezeichnet, die von der früheren Vorsorgeeinrichtung oder einer Freizügigkeitseinrichtung der versicherten Person an die Pensionskasse überwiesen werden muss. Die Eintrittsleistung wird dem persönlichen Sparkapital der versicherten Person zugeschrieben.

### **Freizügigkeitsleistung**

Damit wird das Kapital bezeichnet, welches bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung an die neue Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person überwiesen wird. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbenen Sparkapital (inkl. Sparkapital VP). Dadurch wird die bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Altersvorsorge an die neue Einrichtung weitergegeben, damit sie dort lückenlos weiter aufgebaut werden kann.

### **Koordination der Leistungen mit der Unfall- oder der Militärversicherung**

Wenn die Unfall- oder die Militärversicherung für einen Invaliditäts- oder Todesfall leistungspflichtig ist, dann koordiniert die Pensionskasse ihre Leistungen mit diesen Versicherungen:

- Sind die Leistungen dieser Versicherungen höher als die Leistungen der Pensionskasse, dann bezahlt die Pensionskasse keine Leistungen.
- Wären die Leistungen der Pensionskasse höher als die Leistungen dieser Versicherungen, dann ergänzt die Pensionskasse deren Leistungen bis zur Höhe ihrer reglementarischen Leistungen.

Die Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und diejenigen der Pensionskasse sind zusammen immer mindestens so hoch wie die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse allein.

### **Risikobeiträge**

Dies ist der Teil der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers, der zur Finanzierung von Risikofällen (Invaliditäts- oder Todesfälle vor dem Pensionierungsalter) verwendet wird. Die einbezahlten Risikobeiträge verbleiben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Pensionskasse.

In den Risikobeiträgen des Arbeitgebers sind auch Beiträge zur Finanzierung von Pensionierungskosten enthalten.

### **Rücktrittsalter, reglementarisches**

Dieses wird am Monatsersten nach dem 65. Geburtstag erreicht und stellt das Alter dar, in welchem die Altersleistungen ohne Kürzung oder Erhöhung fällig werden.

Versicherte können den Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr selber wählen:

- Bei Rücktritt vor Alter 65 - sogenannt vorzeitiger Rücktritt - fallen die Altersleistungen geringer aus.
- Bei Rücktritt nach dem Alter 65 - sogenannt aufgeschobener Rücktritt - erhöhen sich die Leistungen. Für einen aufgeschobenen Rücktritt muss allerdings auch das Arbeitsverhältnis weitergeführt werden können.

### **Sanierung, Sanierungsmassnahmen**

Mit Sanierung wird die Gesamtheit der Massnahmen bezeichnet, mit welchen eine Unterdeckung behoben werden muss. Als wichtigste Sanierungsmassnahmen gelten die Tieferverzinsung des Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) sowie Sanierungsbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers müssen mindestens gleich hoch sein wie die Sanierungsbeiträge seiner Versicherten.

### **Spargutschriften, Sparbeiträge**

Die Spargutschriften sind in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt. Sie werden den Versicherten monatlich auf ihr Sparkapital gutgeschrieben. Sie werden mit den Sparbeiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers finanziert. Die Sparbeiträge, welche einer versicherten Person vom Lohn abgezogen werden und die Sparbeiträge, welche der Arbeitgeber für diese Person einzahlt ergeben zusammen genau die Spargutschrift.

### **Unterdeckung**

Das BVG schreibt vor, dass das Vermögen der Pensionskasse mindestens so hoch sein muss wie das Total aller Sparkapitalien der Versicherten und aller Rentenzahlungen für die heutigen Rentner. Dieses Total stellt die Verpflichtungen der Pensionskasse dar. Das Vermögen und die Verpflichtungen müssen im Gleichgewicht sein.

Wenn z.B. wegen eines Börseneinbruchs das Vermögen abnimmt, dann kann der Vermögensstand unter den Stand der Verpflichtungen sinken. Diese Situation wird als Unterdeckung bezeichnet.

Das Sparkapital der Versicherten und die Rentenzahlungen dürfen nicht reduziert werden, um wieder einen Gleichgewichtszustand zu erreichen. Das BVG verlangt, dass eine Unterdeckung mit Sanierungsmassnahmen behoben wird.

### **Vorsorgeausweis**

Jährliche Information in Papierform für die Versicherten. Daraus können sie entnehmen:

- die Beiträge, welche monatlich vom Lohn abgezogen werden,
- die Angabe über die zu erwartenden Altersleistungen,
- die Versicherungsleistungen (Invaliden- und Hinterbliebenenrenten) für das laufende Jahr, sowie
- die Entwicklung des Sparkapitals (inkl. Sparkapital VP) im abgelaufenen Jahr.

### **Zinssätze**

Der **Zinssatz**, mit welchem das Sparkapital (inkl. Sparkapital VP) der Versicherten verzinst wird, wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Er entspricht in der Regel mindestens dem BVG-Mindestzinssatz, welcher vom Bundesrat festgelegt wird. Bei ausreichendem Vermögensstand und gutem Vermögensertrag kann der Stiftungsrat auch einen höheren Zinssatz festlegen.

Der **technische Zinssatz**, mit welchem das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen verzinst wird, wird vom Stiftungsrat aufgrund langfristiger Ertragserwartungen festgelegt. Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine rechnungsmässige Grösse. Die Rentner und

Rentnerinnen ziehen aus einer Veränderung des technischen Zinssatzes weder einen Vorteil noch einen Nachteil. Sie erhalten stets dieselbe monatliche Rente.

Der **Projektionszinssatz** wird vom Stiftungsrat ebenfalls aufgrund langfristiger Ertragsexpectungen festgelegt. Der Projektionszinssatz wird verwendet, um das Sparkapital der Versicherten zusammen mit den noch zu erwartenden Spargutschriften bis zum reglementarischen Rücktrittsalter hochzurechnen (zu projizieren). Mit dieser Projektion kann auf dem Vorsorgeausweis angegeben werden, welche Altersleistungen erwartet werden können. Auch der Projektionszinssatz ist eine rechnermässige Grösse, welche nicht garantiert ist.